



Wahlbekanntmachung der Wahlleitung

Am 13. September 2026 ist in der Gemeinde Neetze der Rat der Gemeinde Neetze neu zu wählen.

Nach § 16 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) wird hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert.

I. Wahlen

Wahl des Rates

Es sind 13 Ratsmitglieder zu wählen.

Das Wahlgebiet bildet einen Wahlbereich.

Je Wahlvorschlag können höchstens 18 Bewerberinnen und Bewerber vorgeschlagen werden.

II. Allgemeine Regelungen

1. Wahlvorschläge für die Wahl des Rates können von Parteien im Sinne des Artikels 21 Grundgesetz, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber) eingereicht werden. Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber sind zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge dem Wahlleiter gegenüber schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Sie müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppen oder von den Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern unterzeichnet sein. Im Einzelnen wird auf die besonderen Vorschriften über die Einreichung, den Inhalt und die Form der Wahlvorschläge in den §§ 21 ff. NKWG sowie §§ 31 ff. NKWO ausdrücklich hingewiesen.

2. Grundsätzlich muss jeder Wahlvorschlag nach § 21 Abs. 9 NKWG für die Wahl des Rates von mindestens 20 Wahlberechtigten des Wahlbereichs unter der Beachtung der Vorschriften des § 32 NKWO persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Nach § 21 Abs. 10 NKWG sind in der Gemeinde Neetze folgende Parteien und Wählergruppen von dieser Verpflichtung befreit:

- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Die LINKE
- Alternative für Deutschland (AfD)
- Unabhängiges Bündnis Ostheide
- Unabhängige Wählergemeinschaft Neetze

3. Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber auf einem Wahlvorschlag darf nach § 21 Abs. 4 NKWG die in Abschnitt I genannten Höchstzahlen nicht überschreiten. Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieser Bewerberin oder dieses Bewerbers enthalten.

4. Die **Wahlvorschläge** für die Wahl des Rates sind **bei dem Gemeindevorsteher, Helmut Wegener, Schulstraße 2, 21397 Barendorf** möglichst frühzeitig, **spätestens bis zum 20. Juli 2026, 18:00 Uhr** (Ausschlussfrist), **einzureichen**.

5. Parteien, die nicht unter Punkt 2. aufgeführt sind, können als Partei nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie ihre Beteiligung an der Wahl **bis zum 15. Juni 2026 bei dem Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover**, angezeigt haben (**Wahlanzeige** gemäß § 22 Abs. 1 NKWG) und der Landeswahlausschuss ihre Parteizugehörigkeit anerkannt hat.

6. Alle Wahlberechtigten erhalten bis zum 20. August 2026 eine Benachrichtigung über die Eintragung in das Wählerverzeichnis mit Angabe ihres Wahlbezirks und des Wahlraums.

Neetze, den 05. Mai 2026

Gemeindevorsteher
Helmut Wegener

